Aktenzeichen: 2 AZR 603/97

Bundesarbeitsgericht 2. Senat	Urteil vom 20. August 1998 - 2 AZR 603/97 -
I. Arbeitsgericht Mannheim Kammer Heidelberg	Urteil vom 03. Juni 1992 - 8 Ca 84/92 -
II. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Mannheim)	Urteil vom 22. April 1997 - 16 Sa 64/96 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gewillkürte Schriftform; unbeglaubigte Fotokopie

Gesetz:

BGB § 127

Leitsatz:

Die gewillkürte Schriftform kann unter besonderen Umständen auch durch Aushändigung einer unbeglaubigten Fotokopie der ordnungsgemäß unterzeichneten Originalurkunde gewahrt werden (hier: Übergabe einer unbeglaubigten Fotokopie des in der Gerichtsakte enthaltenen Kündigungsschreibens in einem Gerichtstermin).